



Schutzanweisungen

Erdgas- und Erdölleitungen

Energy lives here™

ExxonMobil

Vorwort

Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH sind Eigentümer von Erdgas-, Erdöl- und sonstigen Leitungen, nebst Erdkabeln und anderem Zubehör. Vertreten werden die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG). Für die im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH stehenden Anlagen übernimmt die EMPG die Betriebsführung.

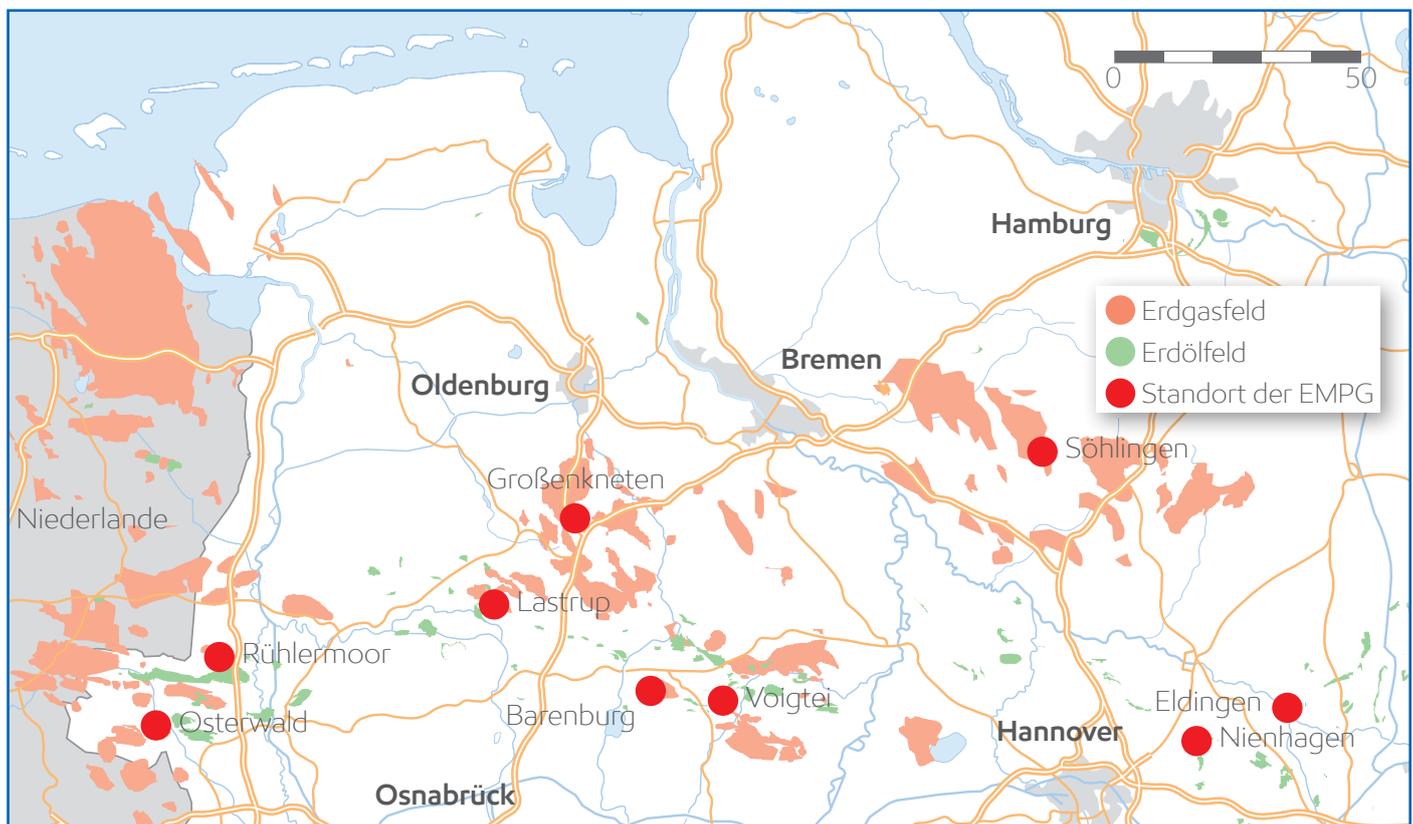
Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH befindlichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter

(nachfolgend Unternehmen genannt), gelten die nachfolgenden Anweisungen.

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz bitten wir Sie, dieses Merkblatt über die „Anweisungen zum Schutz von Erdgas- und Erdölleitungen“ sorgfältig zu lesen und die genannten Anweisungen zu befolgen.

Bei Vorkommnissen und vor der Aufnahme von Baumaßnahmen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung.

Siehe Betriebsliste auf Seite 8



Grundsätze

1. Um die von der EMPG betriebenen Anlagen sind Schutzstreifen zu deren Sicherheit angelegt. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind gefährdende bauliche und sonstige Maßnahmen grundsätzlich verboten.
2. Es ist insbesondere verboten, im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen
 - a) Mauern, Gatter, Zäune und dgl. zu errichten;
 - b) Material, Gerät und Erdaushub zu lagern;
 - c) tiefwurzelnde Pflanzen zu setzen, sowie Bäume und Sträucher zu pflanzen;
 - d) das Geländeniveau zu verändern;
 - e) Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu entfernen oder zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Ihre Kosten zu sichern);
 - f) Spreng-, Bohr- und Rammarbeiten vorzunehmen;
 - g) Abwässer einzuleiten;
 - h) Bauwagen, Container o.ä. aufzustellen.
3. Baumaßnahmen – einschließlich Aufgrabungsarbeiten – im Schutzstreifen können zugelassen werden, wenn diese Anweisungen sowie ggf. zusätzliche Auflagen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anerkannt worden sind und das Anerkenntnis der EMPG zugegangen ist.

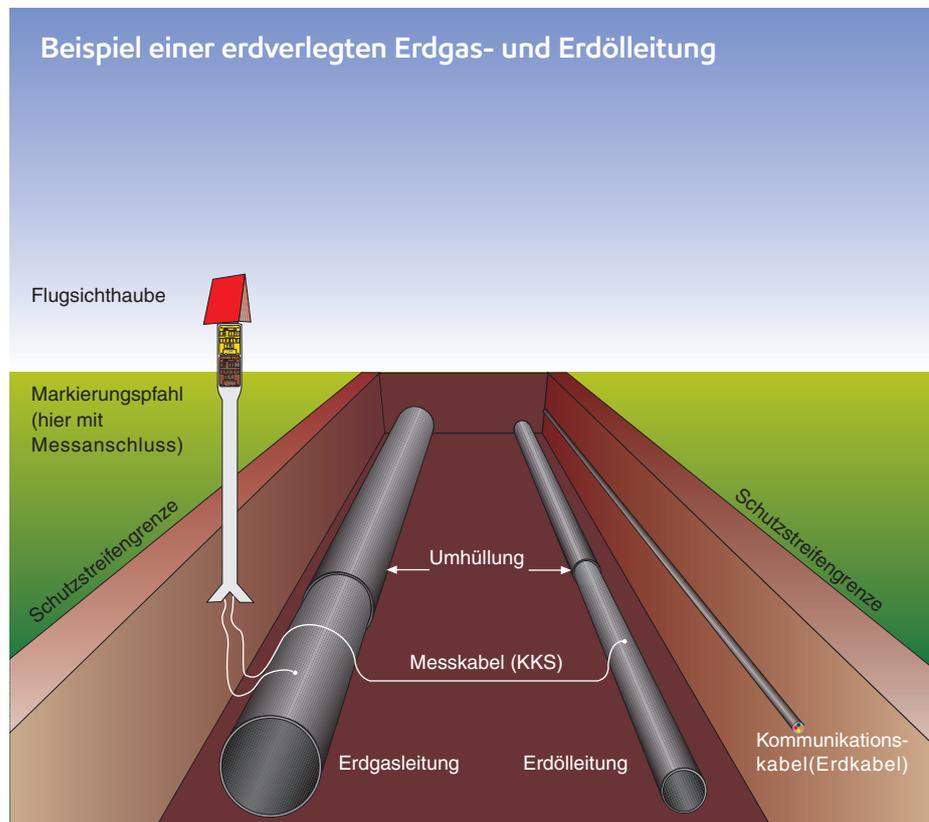
Schutzmaßnahmen

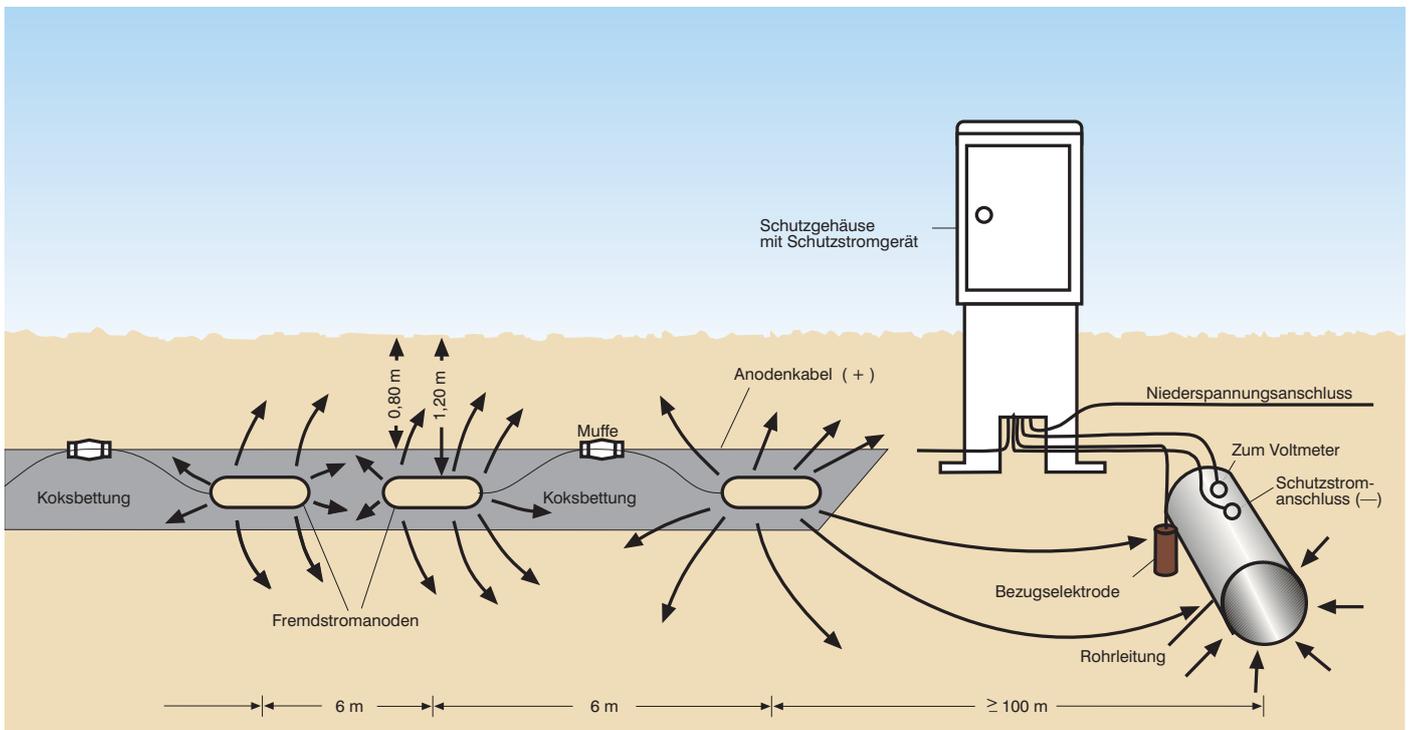
1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EMPG.
2. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf einer von der EMPG betriebenen Anlage sind solange als unverbindlich

anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Unabhängig davon haben Sie, wenn Sie Tätigkeiten in einem Schutzstreifen vornehmen möchten, die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze) selbst (bei Verfügbarkeit jedoch unter EMPG-Aufsicht) Gewissheit zu verschaffen.

3. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. TRFL, DGUV, einschlägige Tiefbohrverordnung) zu beachten.

Beispiel einer erdverlegten Erdgas- und Erdölleitung





Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrleitungen

4. Der Einsatz und das Fahren von schwerem Gerät, wie z.B. Kränen etc., im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig.
5. Zum Schutz der von der EMPG betriebenen Anlagen darf in deren Schutzstreifen grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Dem Einsatz von Baumaschinen kann nur nach Abstimmung über besondere Sicherheitsvorkehrungen zugestimmt werden.
6. Die von der EMPG betriebene Anlage muss auch während der Bauzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der von der EMPG betriebenen Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.
7. Rammarbeiten in einem Sicherheitsstreifen von 25 m beiderseits der Leitungsachse sind der EMPG zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
8. Im Falle einer Kreuzung zwischen einer zu errichtenden Anlage eines Unternehmens und der von der EMPG betriebenen Anlage muss grundsätzlich ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.

Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei Kreuzung einer von der EMPG betriebenen Anlage darf diese nur auf eine Länge von 2 – 3 m freigelegt werden.

Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen Leitungsrohre nicht zur Abstützung benutzt werden. Dabei ist besondere Rücksicht auf Erdkabel zu nehmen.

Die Baugrube darf erst nach Freigabe durch den Beauftragten der EMPG verfüllt werden. Der Rohrgraben ist ab Sohle bis mindestens 30 cm über Rohroberkante mit steinfreiem Material zu verfüllen und von Hand zu verdichten. Danach ist der vorhandene Erdaushub einzubringen und in Lagen von je 30 cm grundsätzlich von Hand zu verdichten.

9. Parallelverlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlagen zu verlegen.
10. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen.

11. Da die von der EMPG betriebenen Anlagen kathodisch gegen Korrosion geschützt sind, müssen im Näherungsbereich der hinzukommenden Anlage Messkontakte aufgeschweißt und Messpfähle gesetzt werden. Das Aufschweißen der Messkontakte an den von der EMPG betriebenen Anlagen und das Setzen des Messpfahles darf nur durch EMPG-Beauftragte erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen.

12. In den von der EMPG betriebenen Anlagen verlaufen mehrpaarige Erdkabel. Die zum Schutz dieser Kabel erforderlichen Maßnahmen haben Sie nach der Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere der VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen, durchzuführen.

13. Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch EMPG.

Bauaufsicht

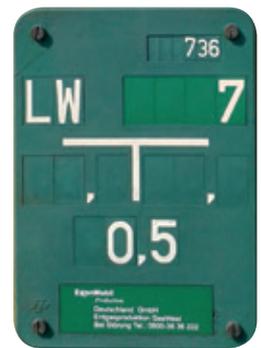
1. Die EMPG behält sich vor, bei sämtlichen von Ihnen geplanten Arbeiten im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der Leitungsbetrieb der EMPG mindestens fünf Werktage vor Baubeginn zu benachrichtigen.

Es ist jeweils der Betrieb zu benachrichtigen, dessen Anschrift und Telefonnummer im vorausgegangenen Schriftverkehr aufgeführt wurde.

Sollte wider Erwarten der dort angegebene Betrieb nicht erreicht werden können, kontaktieren Sie bitte:

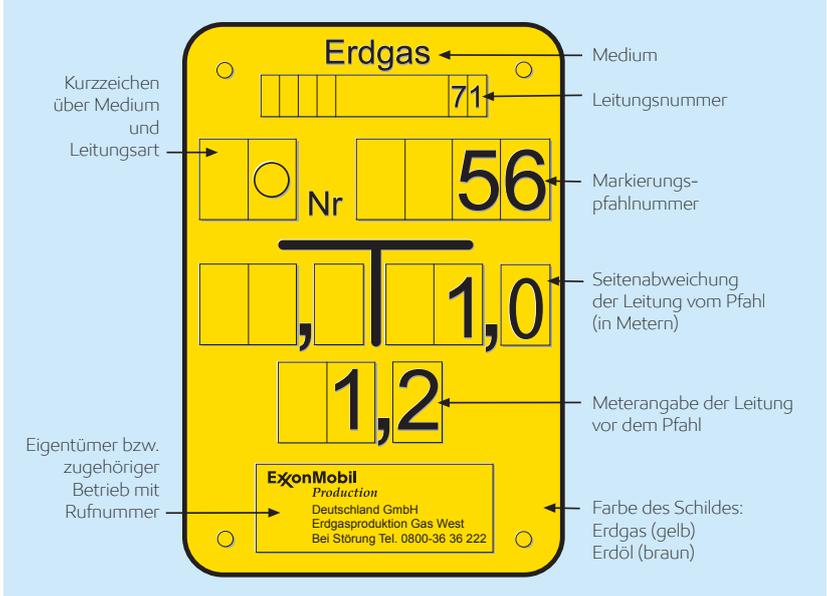
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 Vor dem Esch 12
 26197 Großenkneten
 Telefon: 0800 36 36 222
 E-Mail: Landabteilung@exxonmobil.com

2. Arbeiten, die die Sicherheit der von der EMPG betriebenen Anlagen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutze der Anlage ist Folge zu leisten; Ihre Verantwortlichkeit, bzw. die Ihrer Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.



Beispiel-Schild Flüssigkeitsleitung

Beispiel einer Markierungspfahl-Beschilderung (Erdgasleitung)



Mustervertrag

Herstellungskosten

Sie als Unternehmer tragen die Kosten der Herstellung Ihrer Anlage. Dazu gehören auch die Kosten von Schutzvorkehrungen für die von der EMPG betriebenen Anlagen (z. B. Korrosionsschutz, Potenzialmessung) und Aufwendungen der EMPG, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes ihrer Anlagen und für die Bauaufsicht.

Unterrichtung, Betrieb, Reparatur

Sie sind verpflichtet, die EMPG über festgestellte und drohende Schäden und Störungen unverzüglich zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Ihrer Anlage oder der von der EMPG betriebenen Anlage vorgenommen werden, so ist der Betreiber der jeweils anderen Anlage vorher zu verständigen. Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

Haftung

1. Sie haften gegenüber der EMPG, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und BEB Erdgas und Erdöl GmbH sowie – im Verhältnis zu ihnen – Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Reparaturen der Anlagen des Unternehmens haben; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
2. Sofern die EMPG vom Grundeigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtigen wegen der Arbeiten oder Ihrer Anlage in Anspruch genommen wird, ist sie von Ihnen freizustellen; dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen.

3. Die Vertragsparteien haften einander lediglich nach den folgenden Bestimmungen, eine darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung einer Garantie haften die Vertragsparteien einander unbeschränkt. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sollte eine Vertragspartei durch einen Dritten aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums in Anspruch genommen werden, für die die andere Vertragspartei nach den Grundsätzen der Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung verantwortlich ist, so stellt die verantwortliche Vertragspartei die in Anspruch genommene Vertragspartei entsprechend dem eigenen Verursachungsbeitrag unbeschränkt frei.
4. Sie können sich auf § 831, Abs. 1 S. 2 BGB nicht berufen.

Unterhaltungs-, Folgekosten

1. Unbeschadet der Verpflichtungen nach den genannten Regelungen tragen Sie die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Reparatur ihrer eigenen Anlagen. Mehrkosten wegen des Vorhandenseins der Anlagen des anderen Partners werden grundsätzlich nicht erstattet; ausgenommen sind eventuelle Unterhaltungskosten

der von der EMPG betriebenen Anlagen, die wegen des Vorhandenseins Ihrer Anlage entstehen.

2. Wird Ihre Anlage im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen geändert, so tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der von der EMPG betriebenen Anlagen erhöhen oder deswegen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung Ihrer Anlage auch eine Änderung von der EMPG betriebenen Anlagen, so hat der Unternehmer auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.
3. Wird die von der EMPG betriebene Anlage geändert, so tragen Sie die Kosten der EMPG, die wegen des Vorhandenseins der Unternehmer-Anlage erforderlich werden.
4. Soweit bestehende Verträge etwas anderes aussagen als in Ziffer 1.– 3. festgelegt, ist bei Bedarf in jedem Einzelfall zu entscheiden.
3. wenn die Schutzstreifen von Rohrleitungen oder sonstigen Anlagen eines Unternehmers den Schutzstreifen von der EMPG betriebenen Anlage ganz oder teilweise überlappen,
4. wenn Erdarbeiten aller Art im Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage durch einen Unternehmer ausgeführt werden und
5. sonstige Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) errichtet werden, die ggf. Auswirkungen auf von der EMPG betriebenen Anlagen haben könnten.

Entsprechende Anwendung

Diese Schutzanweisungen finden sinngemäß Anwendung,

1. wenn die von der EMPG betriebenen Anlagen durch sonstige Anlagen (z. B. Straßen, Wege, Bahnen, Gewässer, Rohrleitungen, Kabel und dergleichen) eines Unternehmers gekreuzt werden,
2. wenn Rohrleitungen oder sonstige Anlagen eines Unternehmers in den Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage hineinragen oder zu dieser im Schutzstreifen parallel verlegt werden,

Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr führt der Unternehmer mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.



EMPG-Betriebe**Betrieb Barenburg**

Schlaher Damm 3
27245 Barenburg
Telefon: 04271 802-0
Telefax: 04271 802-438

Betrieb Voigtei

Haus Nr. 69
31595 Steyerberg
Telefon: 05769 9-0
Telefax: 05769 9-251

Betrieb Großenkneten

Vor dem Esch 12
26197 Großenkneten
Telefon: 04435 606-0
Telefax: 04435 606-224

Betrieb Brake

Nordstraße 37
26919 Brake / Unterweser
Telefon: 04401 9883-0
Telefax: 04401 9883-19

Betrieb Söhlingen

Bellen 20
27386 Brockel
Telefon: 04262 302-0
Telefax: 04262 302-199

Betrieb Dötlingen

Zum Poggenpohlsand 7
27801 Dötlingen
Telefon: 04433 88-0
Telefax: 04433 88-112

Betrieb Rühlermoor

Hauptstraße 5
49716 Meppen
Telefon: 05931 154-0
Telefax: 05931 154-281

Betrieb Osterwald

Bahnhofstraße 135
49828 Osterwald
Telefon: 05931 154-0
Telefax: 05931 154-281

Betrieb Eich

An der Gimbsheimer Landstr.
67575 Eich
Telefon: 06246 90803-0
Telefax: 06246 90803-22

Betrieb Eldingen

Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst
Telefon: 05148 9899-0
Telefax: 05148 9899-28

Betrieb Nienhagen

Elwerathstraße 1
29336 Nienhagen
Telefon: 05085 68-0
Telefax: 05085 68-104

Betrieb Rühme

Harxbüttelerstraße 5
38110 Braunschweig
Telefon: 05307 2045-32
Telefax: 05307 2045-81

Betrieb Visbek

Im Egterholz 1
49685 Garthe
Telefon: 04473 95902-0
Telefax: 04473 95902-50

Betrieb Thönse

Großburgwedeler Straße 45
30938 Burgwedel
Telefon: 05139 98368-0
Telefax: 05139 98368-50

Betrieb Lastrup

Auf dem Sande 9
49688 Lastrup
Telefon: 04472 891-0
Telefax: 04472 891-35

Betrieb Groothusen

Buurweg
26736 Krummhörn-Loquard
Telefon: 04927 578
Telefax: 04927 187872

HV Hannover

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
Telefon: 0511 641-0
Telefax: 0511 641-1000

Rufnummer für den Störfall außerhalb der Dienstzeiten:

0800 36 36 222 (gebührenfrei)



**ExxonMobil Production
Deutschland GmbH**

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
Telefon 0511 641-0
Telefax 0511 641-1000